

## Sachverhalt Konkurrenzen 1:

A geht in Oldenburg im Juli 2015 den Sommerweg im Stadtteil Bloherfelde entlang. Er lebt von Tageswohnungseinbrüchen und ist gerade auf der Suche nach einem neuen Tatobjekt. Zur Vorfallzeit ist es ca. 13.00 h

Am Haus Sommerweg 25 bemerkt er, dass alle Rolläden im Erdgeschoss und im 1. Stock geschlossen sind. Der Briefkasten quillt von Briefsendungen und Werbepost über, der Rasen im Vorgarten ist schon längere Zeit nicht gemäht worden. A hat sein nächstes Tatobjekt gefunden.

Er betritt das Grundstück über die Auffahrt, geht am Haus vorbei und erreicht dort die Terrasse des Hauses. Mit einem im Rucksack mitgeführten Schraubendreher hebelt er eine Terrassentür zum Wohnzimmer, den Schraubendreher packt er danach wieder in den Rucksack, den er wieder aufsetzt. Er durchsucht nach Betreten des Wohnzimmers diesen Raum, findet Bargeld und ein älteres Handy in einem Schrank und legt diese Sachen zum späteren Abtransport im Wohnzimmer auf einen Tisch.

Anschließend durchsucht er verschiedene Jacken, die im angrenzenden Flur an der Garderobe hängen, hier findet er eine Geldbörse und legt sie zu den übrigen Gegenständen auf den Tisch.

Danach geht er über die die Treppe ins 1. Obergeschoß. Als er den ersten Raum betritt, kommt es zu einem mächtigen Schreck-Effekt: entgegen seinen Erwartungen ist A nicht alleine im Haus, der Sohn B der verreisten Hauseigentümer (18 Jahre, frisch gebackener Abiturient) liegt noch im Bett und chillt nach den vergangenen Schulstrapazen. Auch B schreckt hoch; A rennt auf ihn zu, stößt den B, der gerade aus dem Bett aufstehen will, zurück auf das Bett und rennt aus dem Zimmer.

A verschließt die Zimmertür mit dem steckenden Schlüssel, rennt in das EG, ergreift und die bereitgelegten Gegenständen in seinen Rucksack und verlässt den Tatort.

Auch B hat sich zwischenzeitlich von seinem Schrecken erholt und0 alarmiert mit seinem Handy die Polizei. A kann von den eingesetzten Kräften im Rahmen einer Tatortbereichsfahndung auf der Bloherfelder Straße angetroffen werden.

Strafbarkeit des A?